

Bildungs- und Kulturdepartement
Dienststelle Berufs- und Weiterbildung
Schulische Bildung
 Ressort Höhere Berufsbildung
 Telefon 041 228 51 45
 carla.gasser@lu.ch
 beruf.lu.ch

Merkblatt: Aufsicht über die Höheren Fachschulen im Kanton Luzern

Grundlagen

Gemäss Art. 29 Abs. 5 Berufsbildungsgesetz (BBG) üben die Kantone die Aufsicht über die Höheren Fachschulen (HF-Aufsicht) aus, soweit sie eidgenössisch (eidg.) anerkannte Bildungsgänge anbieten. Die Aufsicht umfasst HF-Bildungsgänge und Nachdiplomstudiengänge (NDS-HF). Der Kanton Luzern führt die HF-Aufsicht des weiteren auf folgenden Grundlagen aus:

- [Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen \(MiVo-HF\)](#)
- [Rahmenlehrpläne](#)
- [Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge der Höheren Fachschulen \(HFSV\)](#)
- [SBBK-Empfehlung "Aufsicht Höhere Fachschulen" vom 19./20. Mai 2022](#)
- Leistungsvereinbarung Höhere Fachschule - Kanton

Kantonale Aufsicht in zwei Stufen

	Was	Umfang	Status	Kadenz	Instrument
1	Aufsicht Finanzen	Bildungsgänge	Eidg. anerkannt und im Anerkennungsverfahren	Jährlich	- Jahresrechnung je Bildungsgang - Revisionsbericht
2	Aufsicht Anerkennungsvoraussetzungen und Studierendenumfrage	Bildungsgänge und NDS	Eidg. anerkannt	Alle 3 Jahre	Formular «Aufsicht Anerkennungsvoraussetzungen» und online Umfrage

Stufe 1: Aufsicht Finanzen

Die Aufsicht über die Finanzen der HF-Bildungsgänge erfolgt jährlich jeweils im Frühling. Geprüft werden die Anforderungen gemäss HFSV und Leistungsvereinbarung bei eidg. anerkannten HF-Bildungsgängen sowie HF-Bildungsgängen im Anerkennungsverfahren (Gewinnverwendung und Verlustdeckung). Des weiteren wird die korrekte Ausschreibung auf der Webseite bezüglich Finanzierung des Bildungsganges kontrolliert. Bei den NDS-HF findet keine Finanzaufsicht statt. Die Höhere Fachschule reicht die Kosten-Leistungsrechnung je HF-Bildungsgang sowie ein aktueller Revisionsbericht ein. Die Abteilung Finanzen DBW prüft die Unterlagen und hält bei Bedarf Rücksprache mit der Schule.

Stufe 2: Aufsicht Anerkennungs Voraussetzungen und Studierendenumfrage

Anerkennungs Voraussetzungen: Die Aufsicht über die Anerkennungs Voraussetzungen der eidg. anerkannten HF-Bildungsgänge und NDS-HF erfolgt alle drei Jahre, zeitlich abgestimmt mit den Verfahren des Bundes zur eidg. Anerkennung oder zur Überprüfung der eidg. Anerkennung (Re-Anerkennung). Geprüft werden die Einhaltung und korrekte Umsetzung von ausgewählten, interkantonal abgestimmten Aspekten des eidg. Anerkennungsverfahrens gemäss der SBBK-Empfehlung «Aufsicht höhere Fachschulen» vom 19./20. Mai 2022. Die Aufsicht erfolgt mit dem Formular «Aufsicht Anerkennungs Voraussetzungen». Zusätzlich reicht die Höhere Fachschule die im Formular geforderten Unterlagen ein, welche die Umsetzung der Aufsichtsaspekte aufzeigen.

Studierendenumfrage: Gleichzeitig mit der Aufsicht über die Anerkennungs Voraussetzungen führt der Kanton beim geprüften HF-Bildungsgang bzw. NDS-HF eine Studierendenbefragung durch. Der Versand der Umfrage erfolgt vom Kanton via Schulleitungen an die Studierenden. Die Studierendenumfrage befindet sich aktuell in Überarbeitung.

Die Erkenntnisse und Fragen in Zusammenhang mit der Aufsicht über die Anerkennungs Voraussetzungen und der Studierendenumfrage werden vom Kanton schriftlich festgehalten und der Höheren Fachschule zur Stellungnahme unterbreitet. Die Bewertung der Stellungnahme, allfälliger Handlungsbedarf und daraus folgende Massnahmen werden in einem persönlichen Gespräch zwischen Höherer Fachschule und Kanton besprochen und schriftlich festgehalten. Sobald die Höhere Fachschule die Umsetzung der vereinbarten Massnahmen nachweisen kann, wird die Aufsicht über die Anerkennungs Voraussetzungen mit der Unterschrift der Höheren Fachschule und des Kantons abgeschlossen.

Luzern, 31. Oktober 2022